Leitfaden für Eurostars-2

(Kooperative F&E-Projekte auf transnationaler Ebene)

*Leitfaden zur Erstellung eines Eurostars-Förderungsantrags für das Cut-off Date am 5. März 2015 (**CoD 3**)*

Version 2.0

Inhaltsverzeichnis

1. ANFORDERUNGEN UND FÖRDERUNGSKONDITIONEN 5
1.1 Was ist Eurostars? 5
1.1.1 Was bedeutet Forschung & Entwicklung treibendes KMU? 6
1.2 Welche Ziele verfolgt Eurostars? 6
1.3 Was sind Kooperative F&E-Projekte? 6
1.4 Ausschreibungsdokumente 7
1.5 Wer ist förderbar bzw. teilnahmeberechtigt? 7
1.5.1 Wer ist förderbar? 7
1.5.2 Wer ist teilnahmeberechtigt, aber nicht förderbar? 8
1.6 Wie hoch ist die Förderung? 8
1.7 Welche Kosten werden anerkannt? 9
1.8 Was ist bei der Regelung der Verwertungsrechte zu beachten? 9
1.9 Welche Dokumente sind für die Einreichung erforderlich? 9
1.10 Müssen weitere Projekte angegeben werden? 10
1.11 Wissenschaftliche Integrität 10
2 ABLAUF DER EINREICHUNG 11
2.1 Wie verläuft die Einreichung? 11
2.1.1 Zentrale Einreichung 11
2.1.2 FFG-Kurzantrag 11
2.2 Wie wird die Geheimhaltung von vertraulichen Projektdaten gesichert? 11
3 PROJEKTBEWERTUNG UND FÖRDERUNGSEMPFEHLUNG 11
3.1.1 Beurteilung durch die nationalen Förderungsstellen 11
3.1.2 Beendigung des Auswahlverfahrens 12
4 ABLAUF NACH DER FÖRDERUNGSEMPFEHLUNG 12
4.1 Wie erfolgt die Förderungsvertragserrichtung? 12
4.2 Wie sind Empfehlungen und Auflagen zu berücksichtigen? 12
4.3 Wie erfolgt die Auszahlung der Förderungsraten? 12
4.4 Welche Berichte und Abrechnungen sind erforderlich? 13
4.4.1 Internationale Berichtslegung 13
4.4.2 Nationale Berichtslegung 13
4.5 Wie sollen Projektänderungen kommuniziert werden? 14
4.6 Kann der Förderungszeitraum verlängert werden? 14
4.7 Was passiert nach dem Ende der Projektlaufzeit? 15
4.8 Wo erhalten Sie Unterstützung bei der Antragstellung? 15
5 Anhänge 16

PRÄAMBEL

Der Leitfaden für Eurostars enthält grundlegende **Anforderungen, Förderungskonditionen und Abläufe** für die Einreichung von kooperativen Eurostars-Forschungs- und Entwicklungsprojekten (kurz F&E-Projekte).

Der vorliegende nationale Leitfaden dient österreichischen AntragstellerInnen als Unterstützung für die Projekteinreichung im Programm Eurostars. Der Leitfaden bezieht sich auf die Eurostars-2-Ausschreibung, die am 31. Januar 2014 startete und bis Ende 2020 geöffnet ist. Förderentscheidungen werden zweimal jährlich getroffen.

Ausschreibungsübersicht Eurostars-Projekte	
Instrument	**Kooperative F&E Projekte auf transnationaler Ebene**
Kurzbeschreibung	Förderung von transnationalen Kooperationsprojekten von **Forschung & Entwicklung (F&E) treibenden Kleinen und Mittleren Unternehmen[1] (KMU) mit hohem Wachstumspotenzial**. Eurostars ist offen für alle thematischen Bereiche („bottom-up").
Einreichberechtigt	Förderbar sind außerhalb der Bundesverwaltung stehende **juristische Personen, Personengesellschaften oder EinzelunternehmerInnen**. ▪ **Kleine und Mittlere Unternehmen** ▪ **Forschungseinrichtungen** ▪ **Große Unternehmen** Der Fokus von Eurostars liegt zwar auf KMU, aber auch Großunternehmen können an Eurostars-Projekten teilnehmen, wenn ihre Mitarbeit notwendig ist.
beantragte Förderung in EUR	Pro Projekt maximal 500.000 Euro Fördersumme für die österreichischen PartnerInnen
Förderungsquote	Kleine Unternehmen – max. 60% Mittlere Unternehmen – max. 50 % Große Unternehmen – max. 30 % Forschungseinrichtungen – max. 60% (wenn kein KMU aus Österreich im Konsortium – max. 40%)
Laufzeit	bis maximal 36 Monate
Nationales Budget	3,5 Mio. Euro für 2015
Geldgeber	Bundesministerium für Wissenschaft , Forschung und Wirtschaft Europäische Union
Einreichfrist international **Einreichfrist national**	Der Eurostars-Antrag muss auf der internationalen Website bis **05.03.2015, 20.00 Uhr Brüsseler Zeit,** vollständig eingegangen sein. Der FFG-Kurzantrag muss im eCall **nach Aufforderung per e-mail** voraussichtlich bis **30.03.2015** eingereicht werden. Genehmigte Projekte („approved projects") erhalten eine Aufforderung zur Abgabe des FFG-Vollantrags im eCall.
Sprache	International: Englisch National: Deutsch oder Englisch
Ansprechpersonen	Dr. Olaf Hartmann, T 05 7755 – 4902, E olaf.hartmann@ffg.at Karin Kurzweil T 05 7755 – 4903, E karin.kurzweil@ffg.at Lisa Berg, T 05 7755 – 1205, E lisa.berg@ffg.at Mag. Manuela Jeretic, T 05 7755 – 1215, E manuela.jeretic@ffg.at Irina Šlosar, T 05 7755 - 4901, E irina.slosar@ffg.at
Adresse	Österreichische Forschungsförderungsgesellschaft mbH (FFG) Sensengasse 1, 1090 Wien, Österreich
Information im Web	http://www.ffg.at/eurostars http://www.eurostars-eureka.eu/

1. ANFORDERUNGEN UND FÖRDERUNGSKONDITIONEN

1.1 Was ist Eurostars?

Eurostars[1] ist ein transnationales, gemeinsames Förderungsprogramm mehrerer EUREKA[2]-Mitgliedsländer und der Europäischen Union, das Förderung speziell für **marktnahe Forschung & Entwicklung (F&E) treibende Kleine und Mittlere Unternehmen[3] (KMU) mit hohem Wachstumspotenzial** bietet. Wie EUREKA ist Eurostars offen für alle Themenbereiche („bottom-up"). Das Programm-Management erfolgt durch das EUREKA-Sekretariat (ESE) in Brüssel in enger Kooperation mit den nationalen Förderstellen.

Eckdaten von Eurostars

- Ein F&E-treibendes KMU übernimmt die Führungsrolle (siehe Definition 1.1.1)
- Bewertung und Auswahl durch internationale ExpertInnen
- Harmonisierte Ausschreibungen und Abläufe in allen teilnehmenden Ländern
- Die teilnehmenden Länder haben ein reserviertes Eurostars-Budget
- Ein kurzer Auswahlprozess führt zur schnelleren Förderungsentscheidung: ca. 13 Wochen nach dem „Cut-off Date" wird die Rangliste („ranking list") bekanntgegeben
- Die Europäische Kommission vergibt gemäß Art. 185 AEUV ein zusätzliches „Top-up", mit dem die nationalen Budgets aufgestockt werden.
- Die Förderung erfolgt in Österreich ausschließlich in Form von nicht rückzahlbaren Zuschüssen.

In Österreich werden die Fördermittel vom Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft bereitgestellt, die Abwicklung der Förderungsverträge erfolgt durch die Österreichische Forschungsförderungsgesellschaft (FFG). Durch die Europäische Kommission erfolgt eine Kofinanzierung in Form eines „Top-up"s.

Die Einreichung der Anträge kann jederzeit erfolgen. Es gibt jährlich zwei Einreichfristen („Cut-off Dates"), zu denen alle erforderlichen Dokumente eingereicht sein müssen, um im jeweiligen Auswahlprozess berücksichtigt zu werden.

ACHTUNG: Die Förderung von Eurostars-Projekten unterliegt ausschließlich nationalen Förderrichtlinien und kann deshalb von Staat zu Staat unterschiedlich geregelt sein!

---

[1] www.eurostars-eureka.eu

[2] www.eurekanetwork.org

[3] LINK zur EU-Definition für KMU: http://ec.europa.eu/enterprise/policies/sme/facts-figures-analysis/sme-definition/index_en.htm

1.1.1 Was bedeutet Forschung & Entwicklung treibendes KMU?

Kleine und Mittlere Unternehmen gelten als „F&E-treibende KMU“, wenn sie **entweder 10 % oder mehr der MitarbeiterInnen** (Vollzeitäquivalente, VZÄ) dauernd in F&E beschäftigen **oder 10 % oder mehr des Gesamtumsatzes für F&E** aufwenden.
Die Bedingung ist weiterhin erfüllt, sofern KMU mit bis einschl. 100 VZÄ **mindestens 5**, über 100 VZÄ **mindestens 10 VZÄ** dauerhaft in F&E beschäftigen.

1.2 Welche Ziele verfolgt Eurostars?

Eurostars unterstützt F&E-treibende KMU dabei, neue wirtschaftliche Aktivitäten durch F&E-Ergebnisse zu kreieren und Produkte, Verfahren oder Dienstleistungen rascher auf internationale Märkte zu bringen als bisher. Eurostars trägt dazu bei, die globale Wettbewerbsfähigkeit europäischer Unternehmen durch internationale F&E-Kooperationen zu stärken.

1.3 Was sind Kooperative F&E-Projekte?

Kooperative Eurostars-F&E-Projekte definieren sich durch die Kooperation mehrerer KonsortialpartnerInnen, die in einem gemeinsamen Projekt mit definierten F&E-Zielen zusammenarbeiten. Das Vorhaben wird im Bereich der Forschungskategorie **experimentelle Entwicklung** durchgeführt. Die Laufzeit eines kooperativen F&E-Projektes ist auf **maximal 3 Jahre** beschränkt.

Der kooperative Charakter des Vorhabens wird durch den verpflichtenden Abschluss eines **Konsortialvertrages** unterstrichen, in dem die Rechte und Pflichten der PartnerInnen festgelegt sind.

1.4 Ausschreibungsdokumente

Im Rahmen dieser Ausschreibung sind folgende **Ausschreibungsdokumente** für österreichische PartnerInnen gültig:

Dokumente für Förderungen	Link
FFG-Richtlinien-OFFENSIV (Fördergrundsätze)	https://www.ffg.at/recht-finanzen/rechtsgrundlagen
Eurostars Guidelines	www.eurostars-eureka.eu/home/guidelines
Eurostars Leitfaden	(dieses Dokument)
Kostenleitfaden Kostenanerkennung in FFG-Projekten, Version 2.0	https://www.ffg.at/recht-finanzen/kostenleitfaden/version-2
Nationale Antragsformulare (Erst nach Aufforderung über eCall einzureichen)	ecall.ffg.at

HINWEIS:

Mit Wirkung vom 1.1.2015 sind neue Rechtsgrundlagen für die Förderungsverträge in Kraft getreten – dies betrifft die FFG-Richtlinien sowie den Kostenleitfaden. Für diese Ausschreibung sind ausschließlich die oben genannten Versionen zu verwenden.

1.5 Wer ist förderbar bzw. teilnahmeberechtigt?

1.5.1 Wer ist förderbar?

Förderbar sind außerhalb der Bundesverwaltung stehende **juristische Personen, Personengesellschaften oder Einzelunternehmen**.

- **Kleine und Mittlere Unternehmen**
  KMU sind grundsätzlich förderbar und können in Eurostars teilnehmen. Die Koordinationsfunktion kann aber ausschließlich von F&E-treibenden KMU übernommen werden. Der KMU-Status muss gemäß EU-Definition vorliegen.
- **Forschungseinrichtungen**
  Universitäten, Fachhochschulen und außeruniversitäre Forschungseinrichtungen können zusätzlich zu KMU in Eurostars-Projekte einbezogen werden, wenn ihre jeweilige Expertise für das Projekt notwendig und sinnvoll ist.

- **Große Unternehmen,**
  Der Fokus von Eurostars liegt zwar auf KMU, aber auch Großunternehmen können an Eurostars-Projekten teilnehmen.

FörderungswerberInnen, bei denen während der letzten drei Jahre ein Insolvenzverfahren oder außergerichtliches Sanierungsverfahren anhängig war bzw. ist, erfüllen die Kriterien für die Projektdurchführung in der Regel nicht ausreichend.
Die wirtschaftliche Eignung der FörderungswerberInnen wird jedenfalls durch die FFG geprüft.

1.5.2 Wer ist teilnahmeberechtigt, aber nicht förderbar?

Natürliche Personen und ausländische PartnerInnen können als **Subauftragnehmer** (nur in geringem Ausmaß) in Betracht gezogen werden. Subauftragnehmer sind nicht PartnerInnen im Sinne eines Kooperativen Eurostars-F&E-Projektes. Sie haben kein Anrecht auf die Nutzung der Projektergebnisse und erbringen definierte Leistungen für PartnerInnen, die in der Projektkostenkategorie „Drittkosten“ angeführt werden.

Subaufträge zwischen Konsortialpartnern sind nicht zulässig. Ausländische Kooperationspartner aus den Eurostars-Mitgliedsländern sind in Österreich nicht antragsberechtigt.

1.6 Wie hoch ist die Förderung?

Die Förderung erfolgt in Form von **nicht rückzahlbaren Zuschüssen**.

Die maximale **Förderungshöhe für jeden Partner richtet sich nach dem jeweiligen Organisationstyp**:

Forschungs-kategorien	Kleine Unternehmen	Mittlere Unternehmen	Große Unternehmen	Forschungs-einrichtungen
Experimentelle Entwicklung	max. 60 %	max. 50 %	max. 30 %	max. 60 % [1)] max. 40 %

[1)] Nur falls auch ein österreichisches KMU im Konsortium ist, sonst max. 40%.

Die maximale Fördersumme für die österreichische Projektbeteiligung **beträgt 500.000 € pro Projekt** (dieser Betrag inkludiert das EU-Top-up und bezieht sich auf den gesamten österreichischen Anteil, d.h. alle österreichischen PartnerInnen). Nötigenfalls werden die Fördermittel der PartnerInnen aliquot gekürzt. Die Projektkosten sowie die Beiträge der ausländischen PartnerInnen sind davon unbeeinflusst.

Jährlich stehen für österreichische Teilnehmende Mittel in der Höhe von 3,5 Mio. Euro zur Verfügung, die durch Ko-Finanzierung der EU aufgestockt werden.

1.7 Welche Kosten werden anerkannt?

Für österreichische PartnerInnen sind alle dem Projekt zurechenbaren Kosten, die direkt, tatsächlich und zusätzlich (zum herkömmlichen Betriebsaufwand) für die Dauer der geförderten Forschungstätigkeit entstanden sind, förderbar.

Personalkosten für Personen, die nicht in Österreich angestellt sind (keine Lohnsteuer in Österreich abführen), sind nicht förderbar.

Kosten für notwendige Drittleistungen (Subaufträge) sind prinzipiell förderbar; für den Anteil an den Gesamtkosten gilt ein Richtwert von höchstens 20%.

Das ehestmögliche Datum für eine Kostenanerkennung ist das Einreichdatum des Vollantrags im FFG eCall. Im Förderungsvertrag kann ein abweichendes Datum in Übereinstimmung mit dem Projektstart des Gesamtprojekts festgelegt werden.

Zur Behandlung und Darstellung der Kosten in Förderungsansuchen und Berichten an die FFG dient der **Leitfaden „Kostenanerkennung in FFG-Projekten“** in der jeweils gültigen Fassung.
Einzige Abweichung davon sind die Personalkostensätze von Universitäten, die wie folgend geltend gemacht werden können:

Personal von Universitäten und ausgegliederten Forschungseinrichtungen

Für fix angestellte Vollzeit-UniversitätsprofessorInnen können – abweichend vom allgemeinen Kostenleitfaden – Stunden im Ausmaß von maximal 300 h/Jahr bei Stundensätzen von maximal € 70,00 (exklusive Gemeinkosten) abgerechnet werden!

Bei außeruniversitären Forschungseinrichtungen für die ein individueller Gemeinkostenzuschlag für drei Jahre festgelegt wurde, ist dieser Gemeinkostenzuschlag im Kostenplan anzusetzen und wird in genehmigter Höhe in den Abrechnungen ohne weitere Prüfung akzeptiert.

1.8 Was ist bei der Regelung der Verwertungsrechte zu beachten?

Die Verwertungsrechte der Projektergebnisse liegen beim Konsortium. Bei Vertragsunterzeichnung bzw. spätestens zur Auszahlung der ersten Förderungsrate ist ein firmenmäßig gezeichneter **Konsortialvertrag** (CA, Consortium Agreement) dem EUREKA-Sekretariat vorzulegen, der die Zusammenarbeit und insbesondere auch die **Verwertungsrechte (IPR) an den geförderten Projektergebnissen regelt**. Als Vorlage ist das von Eurostars zur Verfügung gestellte Skeleton[4] zu verwenden, das über die Webseite https://www.eurostars-eureka.eu/home/guidelines bezogen werden kann.

1.9 Welche Dokumente sind für die Einreichung erforderlich?

Die notwendigen Dokumente für die Einreichung sind den Eurostars Guidelines for Completing an Application zu entnehmen.[5]

---

[4] „Skeleton for a Consortium Agreement“

[5] https://www.eurostars-eureka.eu/static/forms/Guidelines_Application.pdf

In Österreich sind die Jahresabschlüsse der letzten zwei Geschäftsjahre bzw. für Start-up-Unternehmen ein Businessplan sowie weitere finanzielle Unterlagen, die für die Prüfung der wirtschaftlichen Eignung der Antragsteller relevant sind, der FFG mittels **eCall-Kurzantrag** einzureichen.

Das österreichische EUREKA-Büro in der FFG bietet als Service im Vorfeld der Einreichung von Projektanträgen die formale Überprüfung von Anträgen an, sofern diese rechtzeitig vor dem Cut-Off zur Verfügung stehen.

1.10 Müssen weitere Projekte angegeben werden?

Im Zuge der Vertragserstellung mit der FFG müssen jene Projekte angeführt werden, die mit öffentlichen nationalen Mitteln und/oder EU-Mitteln gefördert wurden bzw. werden. Zu nennen sind sowohl laufende und abgeschlossene Projekte der letzten 5 Jahre als auch beantragte Vorhaben mit thematischem und inhaltlichem Bezug zur Ausschreibung bzw. zum gegenständlich eingereichten Vorhaben. Dies dient der Sicherstellung einer klaren Abgrenzung des gegenständlichen Vorhabens zu anderen bereits geförderten, laufenden bzw. beantragten Vorhaben.

1.11 Wissenschaftliche Integrität

Eine Förderungsvergabe erfolgt nur an jene FörderungsnehmerInnen, deren wissenschaftliche Qualität nachweisbar bei Antragstellung und während der Projektabwicklung gegeben ist. Um eine derartige wissenschaftliche Qualität sicherstellen zu können, ist die FFG Mitglied der Österreichischen Agentur für wissenschaftliche Integrität – OeAWI (http://www.oeawi.at/statuten.html).

Im Rahmen ihrer Mitgliedschaft unterstützt die FFG die Einhaltung der Regeln guter wissenschaftlicher Praxis. Im Zuge der Formalprüfung von Anträgen und im Falle von vermutetem wissenschaftlichem Fehlverhalten kann die FFG relevante Sachverhalte und die dafür notwendigen Unterlagen an die Kommission für wissenschaftliche Integrität der OeAWI übermitteln. Die OeAWI entscheidet über die Einleitung eines unabhängigen Untersuchungsverfahrens und nimmt im Bedarfsfall derartige Untersuchungen vor.

Werden im Rahmen des Untersuchungsverfahrens Umstände bekannt, die eine mangelnde wissenschaftliche Qualität des beantragten Vorhabens belegen oder wissenschaftliches Fehlverhalten (z.B. Plagiat) bestätigen, kann die FFG nach eigenem Ermessen die Überarbeitung des Förderungsansuchens fordern, oder aus formalen Gründen ablehnen. Bei bereits geförderten Projekten kann es zur Minderung, Einbehaltung oder Rückforderung der gewährten bzw. bereits ausbezahlten Förderungsmittel kommen.

2 ABLAUF DER EINREICHUNG

2.1 Wie verläuft die Einreichung?

2.1.1 Zentrale Einreichung

Die Registrierung und Einreichung erfolgt zentral über die Eurostars Homepage: http://www.eurostars-eureka.eu. **Nach erfolgter Einreichung ist eine weitere Bearbeitung eines Antrags nicht mehr möglich, dies gilt auch für Nachreichungen.**

Eine detaillierte Anleitung zur Einreichung finden Sie in den „Guidelines for completing an application“ unter http://www.eurostars-eureka.eu/home/guidelines.

2.1.2 FFG-Kurzantrag

Alle österreichischen Teilnehmenden an einem Eurostars-Projekt müssen nach der Einreichung des Projektantrags einen sogenannten „Kurzantrag“ (inkl. Jahresabschlüsse der letzten zwei Geschäftsjahre, Saldenliste, Darstellung der Restfinanzierung usw.) via FFG-eCall abgeben (https://ecall.ffg.at). Sie werden dazu von der FFG per E-Mail aufgefordert.

2.2 Wie wird die Geheimhaltung von vertraulichen Projektdaten gesichert?

Alle eingereichten Förderungsansuchen werden nur den mit der Abwicklung der Ausschreibung befassten Stellen zur Einsicht vorgelegt. Alle beteiligten Personen sind zur Vertraulichkeit verpflichtet.

3 PROJEKTBEWERTUNG UND FÖRDERUNGSEMPFEHLUNG

Die Formalprüfung der eingelangten Anträge wird zentral vom EUREKA-Sekretariat in Zusammenarbeit mit den nationalen Förderstellen durchgeführt.

Die inhaltliche Bewertung erfolgt ebenso zentral, gemäß der Guidelines for evaluating the applications.[6]

3.1.1 Beurteilung durch die nationalen Förderungsstellen

Die FFG holt Informationen über die TeilnehmerInnen ein. In die abzugebende Stellungnahme fließt eine wirtschaftliche Begutachtung der nationalen Förderungsstellen ein („Financial viability assessment“). Folgende Fragen werden dabei beantwortet:

[6] https://www.eurostars-eureka.eu/static/forms/Guidelines_for_Evaluating_Application.pdf

- Ist die Finanzierung der Projektanteile der TeilnehmerInnen ausreichend gesichert? – Das betrifft insbesondere den eigenfinanzierten Teil der Projektkosten und ob die wirtschaftliche Situation das Vorhaben als Ganzes durchführbar erscheinen lässt
- Gibt es Ausschlussgründe für TeilnehmerInnen?
- Ist ausreichend nationales Eurostars-Budget vorhanden, wenn nicht: gibt es alternative Förderungsmöglichkeiten?

3.1.2 Beendigung des Auswahlverfahrens

Die Information über den Ausgang der Förderungsempfehlung erfolgt durch das EUREKA-Sekretariat direkt an die AntragstellerInnen. Danach erfolgt in den an Eurostars teilnehmenden Ländern die Feststellung, für wie viele der gereihten Projekte in Folge die für Eurostars reservierten Fördermittel ausreichen. In Österreich werden erst danach ProjektpartnerInnen aufgefordert, einen sogenannten „Vollantrag“ via FFG-eCall abzugeben.

4 ABLAUF NACH DER FÖRDERUNGSEMPFEHLUNG

4.1 Wie erfolgt die Förderungsvertragserrichtung?

Im Falle einer positiven Förderungsempfehlung, nach Maßgabe der vorhandenen Förderungsmittel und der Feststellung der Förderbarkeit erstellt die FFG Förderungsverträge für die österreichischen PartnerInnen. Die AntragstellerInnen werden per Brief aufgefordert, entsprechende Inhalte via FFG-eCall hochzuladen („Vollantrag“).

Für die Erstellung der Verträge sind in Österreich Arbeits-, Zeit- und Kostenpläne gemäß den Vorlagen im eCall für die gesamte Projektdauer vorzulegen. Der Förderungsvertrag ist firmenmäßig gezeichnet im Original zu retournieren.

4.2 Wie sind Empfehlungen und Auflagen zu berücksichtigen?

Im Rahmen der Begutachtung des Förderungsansuchens können Empfehlungen oder verbindliche Auflagen formuliert werden. Bei Auflagen kann es sich um Bedingungen für das Zustandekommen des Förderungsvertrags oder um zu erfüllende Bedingungen innerhalb der Projektlaufzeit handeln.

4.3 Wie erfolgt die Auszahlung der Förderungsraten?

Nach der Annahme des Förderungsvertrages durch die Förderungswerberin/den Förderungswerber wird nach Erfüllung eventueller Auflagen die erste Förderungsrate ausbezahlt. Im Verlauf werden, je nach Projektfortschritt, weitere Förderungsmittel nach positiver Beurteilung eines Zwischenberichtes (inklusive Zwischenabrechnung) überwiesen. Sämtliche Änderungen von vertraglich festgelegten Parametern (Kosten,

KooperationspartnerInnen, Förderungszeitraum etc.) sind der FFG mitzuteilen und bedürfen der Genehmigung.

Lässt ein Zwischenbericht auf Verzögerungen im Projektfortschritt schließen bzw. sind die Mittel nicht plangemäß verwendet worden, so kann die Auszahlung einer weiteren Rate auf einen späteren Zeitpunkt verschoben werden. Weiters kann die Auszahlung einer Förderungsrate auch aufgeschoben werden, wenn und solange Umstände vorliegen, welche die ordnungsgemäße Durchführung der Leistung als nicht gewährleistet erscheinen lassen.

Vor Auszahlung der Endrate erfolgt die Prüfung des Endberichtes und der Endabrechnung. Die **Kostenanerkennung erfolgt mit der Entlastung** des Projektes nach der Rechnungsprüfung durch die FFG. Eine Erfüllung der internationalen Berichtspflichten gemäß Guidelines for Participants ist Voraussetzung für die Entlastung.

ACHTUNG: Die **Auszahlung von Förderungsmitteln** während der Laufzeit des Projektes ist **nicht** einer **Kostenanerkennung** gleichzusetzen. Diese erfolgt erst **nach Entlastung** des Projektes!

4.4 Welche Berichte und Abrechnungen sind erforderlich?

In Eurostars muss zwischen nationaler und internationaler Berichtsebene unterschieden werden.

4.4.1 Internationale Berichtslegung

Das EUREKA-Sekretariat sendet zweimal pro Jahr (Frühling und Herbst) sogenannte Project Progress Reports (PPRs) an die Projektkoordinatorin/den Projektkoordinator. Diese/r ist verpflichtet den Bericht innerhalb von 20 Werktagen an das Sekretariat zu retournieren (projects@eurostars-eureka.eu). Der PPR dient einer kurzen Beschreibung der wichtigsten Resultate, welche innerhalb der vergangenen Projektlaufzeit erzielt werden konnten sowie dem Status bezüglich der im Projekt angeführten Milestones und Deliverables und der Kooperation des Konsortiums.

Nach Ende eines Projektes (erfolgreich oder nicht erfolgreich) sendet das EUREKA-Sekretariat eine Aufforderung für einen „Final Report“ (FiR) an alle Projektpartner. Dieser zielt auf die Erfahrungen der Eurostars-TeilnehmerInnen ab sowie auf die Ergebnisse, welche während des Projektes erzielt werden konnten.

Im ersten, zweiten und dritten Jahr nach Projektende versendet das Eurostars-Sekretariat sogenannte „Market Impact Reports“ (MIR) mit dem Ziel, Informationen über die Entwicklungen am Markt aus Ergebnissen des Projektes zu erhalten.

4.4.2 Nationale Berichtslegung

National sind gemäß Förderungsvertrag, abhängig von der Projektdauer, zu bestimmten Stichtagen jeweils ein fachlicher **Zwischenbericht** sowie eine **Zwischenabrechnung via Berichtsfunktion des FFG eCall-Systems** vorzulegen. Dieser Zwischenbericht ist unabhängig vom Project Progress Report zu sehen und betrifft speziell den Projektfortschritt der österreichischen PartnerInnen.

Innerhalb von drei Monaten nach Projektende sind ein fachlicher **Endbericht** und eine **Endabrechnung** ebenfalls **via Berichtsfunktion des FFG eCall-Systems** zu legen.

Sämtliche Berichte und Abrechnungen müssen die Tätigkeiten und angefallenen Kosten **der österreichischen Projektpartner** umfassen, für die Förderungsmittel durch die FFG ausbezahlt werden! Kostenpläne und Berichte sind pro Partner abzugeben. Zur Berichtserstellung müssen die im eCall vorgegebenen **Formularvorlagen** verwendet werden.

Darüber hinaus ist die Förderungsnehmerin /der Förderungsnehmer verpflichtet, bei Bedarf mit der FFG und den zuständigen ministeriellen Ressorts zur Unterstützung der Öffentlichkeitsarbeit zusammen zu arbeiten. Dies betrifft insbesondere die Bereitstellung von nicht vertraulichen Projektinformationen und Bildmaterial für elektronische Disseminationsportale und andere mediale Zwecke.

4.5 Wie sollen Projektänderungen kommuniziert werden?

Wesentliche Projektänderungen oder **Änderungen bei den beteiligten österreichischen ProjektpartnerInnen** (z. B. Änderungen von Eigentumsverhältnissen, Insolvenzverfahren) müssen unmittelbar nach Bekanntwerden sowohl dem EUREKA-Sekretariat (ESE) als auch der FFG mitgeteilt werden. Für die Mitteilung an das EUREKA-Sekretariat ist das entsprechende Formblatt wie in den „Guidelines for Request of Changes“ (beides erhältlich unter www.eurostars-eureka.eu/home/guidelines) beschrieben, auszufüllen und einzusenden.

Kostenumschichtungen innerhalb der Kostenkategorien (z. B. Sachkosten zu Personalkosten) sind möglich.

Kostenumschichtungen sind zu begründen. Dies muss im Rahmen der Zwischenberichtslegung erfolgen. Kostenumschichtungen zwischen Partnern sind nicht möglich.

4.6 Kann der Förderungszeitraum verlängert werden?

Sind die Projektziele zum Ende des Förderungszeitraums noch nicht erreicht und wurde auch der genehmigte Kostenrahmen noch nicht überschritten, so kann der Förderungszeitraum nach Rücksprache mit dem ESE und der FFG **kostenneutral** verlängert werden.

Voraussetzungen sind, dass die Ausführung der Leistung ohne Verschulden der FörderungsnehmerInnen eine Verzögerung erfahren hat und die Förderungswürdigkeit des Projektes weiterhin gegeben ist.

Ein **Antrag auf Verlängerung des Förderungszeitraumes** muss jedenfalls **innerhalb der genehmigten Projektlaufzeit im Zuge eines Zwischenberichtes** eingebracht werden.

Wird eine Verlängerung des Projektes über die maximale Eurostars-Projektlaufzeit von 36 Monaten angesucht, so müssen plausible Gründe für diese Verlängerung angegeben werden.

4.7 Was passiert nach dem Ende der Projektlaufzeit?

Nach **Prüfung des fachlichen Endberichtes und der Endabrechnung** erfolgt die Rechnungsprüfung zur Feststellung der widmungsgemäßen Verwendung der Förderungsmittel durch die FFG. Im Zuge der **Rechnungsprüfung** werden die **endgültig anerkennbaren Kosten festgestellt**.

Das **Ergebnis** der Prüfung **wird den FörderungsnehmerInnen schriftlich bekanntgegeben**. War die Projektprüfung positiv, wird die widmungsgemäße Verwendung der Förderungsmittel bestätigt, bei **negativem** Prüfergebnis können entsprechende **Rückforderungen** eingeleitet werden.

Ist die Prüfung **positiv abgeschlossen** und die ursprünglich geplanten Kosten wurden erreicht, so wird die im Förderungsvertrag festgelegte Endrate überwiesen. Bei **Kostenunterdeckung** werden die Förderungsmittel **aliquot gekürzt**. Eine Kürzung der Förderungsmittel aus inhaltlichen sowie formalen und rechtlichen Gründen ist möglich.

4.8 Wo erhalten Sie Unterstützung bei der Antragstellung?

Information und Beratung zu Ihrem Eurostars-Projekt inkl. Informationen zur Ausschreibung:

Dr. Olaf Hartmann (NPC)
E-Mail: olaf.hartmann@ffg.at, Tel: +43 (0)5 7755 – 4902

Irina Šlosar (Stellv. NPC)
E-Mail: irina.slosar@ffg.at, Tel: +43 (0)5 7755 – 4901

Karin Kurzweil (Assistenz EUREKA und Eurostars)
E-Mail: karin.kurzweil@ffg.at, Tel: +43 (0)5 7755 – 4903

Bei Fragen zur wirtschaftlichen Überprüfung und Abwicklung der Förderungsverträge (Richtlinien, förderbare Kosten, Berichtspflichten etc.) wenden Sie sich bitte an

Lisa Berg
E-Mail: lisa.berg@ffg.at, Tel: +43 (0)5 7755 – 1205

Mag. Manuela Jeretic
E-Mail: manuela.jeretic@ffg.at, Tel: +43 (0)5 7755 – 1215

5 Anhänge

I: Was bedeutet Experimentelle Entwicklung?

„Experimentelle Entwicklung“ bezeichnet den Erwerb, die Kombination, die Formung und die Verwendung **vorhandener** wissenschaftlicher, technischer, wirtschaftlicher und sonstiger einschlägiger Kenntnisse und Fertigkeiten zur **Erarbeitung von Plänen und Vorkehrungen oder Konzepten für neue, veränderte oder verbesserte Produkte, Verfahren oder Dienstleistungen**. Dazu zählen auch beispielsweise andere Tätigkeiten zur Definition, Planung und Dokumentation neuer Produkte, Verfahren und Dienstleistungen sowie auch die Erstellung von Entwürfen, Zeichnungen, Plänen und anderem Dokumentationsmaterial, soweit dieses nicht für gewerbliche Zwecke bestimmt ist.

Auch die Entwicklung von kommerziell nutzbaren **Prototypen** und Pilotprojekten ist eingeschlossen, wenn es sich beim Prototyp notwendigerweise um das kommerzielle Endprodukt handelt und seine Herstellung allein für Demonstrations- und Auswertungszwecke zu teuer wäre.

Die **experimentelle Produktion und Erprobung von Produkten, Verfahren und Dienstleistungen** ist ebenfalls beihilfefähig, **soweit sie nicht in industriellen Anwendungen oder kommerziell genutzt oder für solche Zwecke umgewandelt werden können.** Experimentelle Entwicklung umfasst keine routinemäßigen oder regelmäßigen Änderungen an Produkten, Produktionslinien, Produktionsverfahren, bestehenden Dienstleistungen oder anderen laufenden betrieblichen Prozessen, selbst wenn diese Änderungen Verbesserung darstellen sollten.

Experimentelle Entwicklung beinhaltet auch Demonstrationsprojekte.

Folgende Fragen können als **Hilfestellung zur Einstufung** der Projektkategorie Experimentelle Entwicklung herangezogen werden:

- Handelt es sich um die Entwicklung von Technologien und Komponenten für einen konkreten Anwendungsfall bzw. um die Erprobung von Entwicklungen im Pilotstadium?
- Wird auf vorhandenen wissenschaftlichen, technischen, wirtschaftlichen und sonstigen einschlägigen Kenntnissen und Fertigkeiten aufgebaut?
- Werden Pläne erstellt, Vorkehrungen getroffen oder Konzepte für neue, veränderte oder verbesserte Produkte, Verfahren oder Dienstleistungen erstellt? (Dazu zählen auch beispielsweise andere Tätigkeiten zur Definition, Planung und Dokumentation neuer Produkte, Verfahren und Dienstleistungen sowie auch die Erstellung von Entwürfen, Zeichnungen, Plänen und anderem Dokumentationsmaterial, soweit dieses nicht für gewerbliche Zwecke bestimmt ist.)
- Wird im Rahmen der Arbeiten ein Prototyp erstellt?
- Ist eine kommerzielle Verwertung der Ergebnisse geplant?
- Gibt es einen kommerziellen Markt für die angestrebten Ergebnisse?
- Handelt es sich um eine nicht routinemäßige oder nicht regelmäßige Änderung an Produkten, Produktionslinien, Produktionsverfahren, bestehenden Dienstleistungen oder anderen laufenden betrieblichen Prozessen?